

AN kann Baubeginn nicht von Rücknahme einer Vertragsstrafenandrohung abhängig machen!

1. **§ 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B kommt über den Wortlaut hinaus die Bedeutung einer Generalklausel für den Fall grober Vertragsverletzung zu. Danach kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen, wenn das vertragliche Vertrauensverhältnis durch den Auftragnehmer so grob gestört wurde, dass dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.*)**

2. **Ein solcher Kündigungsgrund liegt in der Erklärung des Auftragnehmers, mit der Aufnahme der Produktion bestellter Küchenmöbel für ein Studentenwohnheim erst unter der Bedingung zu beginnen, dass der Auftraggeber die wegen vorangegangener Verzögerungen gestellte Ankündigung der Geltendmachung von Vertragsstrafe und Verzugsschadensersatz zurücknimmt.*)**

OLG Naumburg, Urteil vom 22.11.2006 - **6 U 79/06**; BGH Beschluss vom 18.12.2008 - VII ZR 236/06 (NZB zurückgewiesen)

VOB/B § 8 Nr. 3 Abs. 1

Problem/Sachverhalt

Die Parteien streiten darum, ob der Auftraggeber (AG) berechtigt war, den Vertrag nach der VOB/B aus wichtigem Grund zu kündigen. Vor Beginn der Arbeiten meldete der AN Behinderung an. Der AG wies dies zurück und kündigte die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und Vertragsstrafe an. Unter Kündigungsandrohung forderte er den AN auf, mit den Montagearbeiten bis spätestens 22.09.2003 zu beginnen. Der AN erklärte daraufhin mit Schreiben vom 29.09.2003, dass die Produktionsaufnahme die Rücknahme der angekündigten Ansprüche des AG voraussetze. Daraufhin kündigte der AG am 01.10.2003 den Vertrag nach § 8 Nr. 3 VOB/B aus wichtigem Grund. Der AG macht Mehrkosten geltend, die ihm infolge der Beauftragung einer Drittfirma entstanden sind.

Entscheidung

Zu Recht! Es kann dahingestellt bleiben, ob der AN tatsächlich behindert war, da der AG zur Vertragskündigung aus wichtigem Grund berechtigt war. **§ 8 Nr. 3 VOB/B** ist über den Wortlaut hinaus eine **Generalklausel für den Fall grober Vertragsverletzung**. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das **vertragliche Vertrauensverhältnis** durch den AN so **grob gestört** wurde, dass dem AG die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. In diesen Fällen schwerwiegender Vertragsverletzung ist sogar eine **vorherige Fristsetzung unter Kündigungsandrohung** grundsätzlich **nicht erforderlich**. Das Schreiben des AN vom 29.09.2003 kann nur dahingehend ausgelegt werden, dass er als Bedingung für seine Leistungserbringung ansieht, dass der AG die angekündigten Forderungen zurücknimmt. Darin liegt kein Einigungsangebot, wie dies der AN meint, sondern eine strikte **Forderung** nach einer mit gravierenden rechtlichen Folgen verbundenen **Erklärung des AG**, auf die der AN **keinen Anspruch** hat. Eine solche Erklärung läuft darauf hinaus, dass der **AG auf seine Ansprüche verzichtet**. Hierdurch wurde das vertragliche Vertrauensverhältnis in einer Weise gestört, die eine Fortsetzung unzumutbar machte.

Praxishinweis

Der Entscheidung des OLG ist zuzustimmen. Von der vorliegenden Fallgestaltung sind allerdings diejenigen Fälle zu unterscheiden, in denen **bloße Meinungsverschiedenheiten über den Vertragsinhalt oder -umfang** bestehen und der Schuldner seine Bereitschaft erklärt, zu anderen Bedingungen zu leisten. Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend nicht, da der Auftragnehmer nicht etwa seine Bereitschaft erklärte, zu anderen Vertragsbedingungen zu leisten, sondern den Beginn seiner Leistung vom Verzicht des Auftraggebers auf Ansprüche erheblichen Umfangs abhängig machte. Dies ist für den Auftraggeber nicht hinnehmbar.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Florian Schrammel, Hamburg

© id Verlag